

Benutzungs- und Hausordnung für die Sporthalle „Hessentagshalle“ H 30

Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 673,686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in Ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Benutzungs- und Hausordnung für die Sporthalle der Stadt Weilburg beschlossen:

§ 1

Diese Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Besucher der Sporthalle verbindlich.

Mit dem Betreten des Gebäudes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder Veranstaltungsteilnehmer folgenden Bestimmungen, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Die Sporthalle der Stadt Weilburg stehen der Stadt Weilburg, ihren Einwohnern, Vereinen und Interessengruppen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Gewerbetreibenden zur Durchführung von Übungsstunden und Sportveranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Die beabsichtigte Benutzung der Sporthalle muß bei der Stadt Weilburg schriftlich beantragt werden.

§ 4

Samstage und Sonntage sind möglichst für Turniere freizuhalten.

§ 5

Die Räumlichkeiten der Sporthalle werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragsgänge überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. Die Möglichkeit der nur teilweisen Nutzung der Turnhalle ist gegeben.

§ 6

Die Überlassung der Sporthalle kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Das vordringliche öffentliche Interesse muß durch Magistratsbeschluss festgestellt werden. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Finden in verschiedenen Räumen der Sporthalle gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind sofort der Stadt Weilburg zu melden.

§ 9

Übungsgruppen dürfen die Räumlichkeiten der Turnhalle nur in Begleitung des Übungsleiters betreten. Die Benutzung des Saales ist in Strampfschuhen nicht gestattet.

§ 10

Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind der Stadt Weilburg sofort anzuzeigen.

§ 11

Sollten bei Veranstaltungen Erfrischungsgetränke verabreicht werden, so sind diese von der Brauerei Helbig KG, Weilburg zu beziehen. Der Konsum von Speisen und Getränken im Sportbereich ist untersagt. Im gesamten Gebäude gilt generelles Rauchverbot.

§ 12

Der Veranstalter muss auf größtmögliche Sparsamkeit beim Verbrauch von elektrischer Energie und warmen Wasser achten, dies gilt insbesondere für die Benutzung der Duschen.

§ 13

Der Veranstalter haftet der Stadt Weilburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Zugangswegen, sowie Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Sporthalle ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen oder Verluste vom Veranstalter selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände oder der Zugänge zu den Räumen stehen.

§ 15

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 16

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein entsprechender Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung vom Veranstalter zu erbringen.

§ 17

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Ansonsten haftet die Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen können, dass städtische Bedienstete in der Turnhalle grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 18

Für die Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen werden von der Stadt Gebühren nach der Gebührenordnung der Sporthalle „Hessentagshalle“ der Stadt Weilburg erhoben. Schuldner ist der jeweilige Veranstalter.

§ 19

Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer sich diesen Anordnungen widersetzt oder gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, wird von der Benutzung der Sporthalle der Stadt Weilburg ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat, in Eilfällen der Bürgermeister.

§ 20

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilburg an der Lahn, 3. Januar 2006

Der Magistrat
In Vertretung

Bruno Götz
1. Stadtrat

Getränkeliieferungsverträge:	Bürgerhäuser in Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Gaudernbach, Haselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach, Hessentagshalle Weilburg = Brauerei Helbig,	Bürgerhaus Waldhausen = Private Lahntal-Brauereien (Fa. Herzberg)
-------------------------------------	--	---